

Ausgangslage

Der Begriff Spetten steht dafür, dass Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen unvorhergesehen abwesend sind, vom Kollegium in der Schule betreut werden. Bei geplanten Ausfällen wird nicht «gespettet». Ist die Absenz der Lehrperson absehbar, organisiert die Schulleitung eine Vikarin oder einen Vikar.

Rechtliches

Die Volksschule ist verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler während den im Stundenplan publizierten Zeiten zu unterrichten. Die Eltern haben einen Anspruch darauf, dass die Schule für diese Zeit die Verantwortung übernimmt, auch wenn eine Lehrperson aus irgendeinem Grund ausfällt.

Heute praktizierte Lösungen

In den meisten Schulen ist schriftlich festgehalten, während welchen Zeiteinheiten die Klassen von anderen Lehrpersonen gespettet werden können. In vielen Schuleinheiten stehen dazu vorbereitete Spettordner zur Verfügung, die geeigneten Unterrichtsmaterialien enthalten und ohne grosse Vorbereitungsphase kopiert und verteilt werden können.

In praktisch allen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler während dem ersten Halbtag der Abwesenheit der Lehrperson im Schulhaus betreut.

In einzelnen Schulgemeinden wird zu Beginn des Schuljahres mit den Eltern schriftlich vereinbart, ob ihre Kinder im Fall einer unvorhersehbaren Abwesenheit in der Schule behalten werden sollen, oder ob die Eltern die Betreuung zuhause selber übernehmen können.

In der Stadt Zürich und einzelnen Landgemeinden werden bereits für die ersten drei Tage Kurzvikariate eingerichtet. Es ist Sache der Schule, qualifizierte Vertretungen zu organisieren.

Muss gespettet werden, gibt es zwei Varianten:

1. Die zu betreuenden Kinder werden auf andere Klassen verteilt. Es entsteht nur eine kleine Mehrbelastung. Der Unterricht in den anderen Klassen ist weiterhin gewährleistet.
2. Die zu betreuende Klasse bleibt im angestammten Klassenzimmer. Die für das Spetten verantwortliche Lehrperson pendelt zwischen eigenem und fremdem Klassenzimmer. Dies ist eine Belastung für beide Klassen. Die Kinder aus beiden Klassen sind betreut. In beiden Klassen findet aber kein geordneter Unterricht mehr statt.

Problematik der Variante 2

Wenn gespettet werden muss, steht in den betroffenen Klassen nicht mehr der Unterricht im Vordergrund. Mit dieser Arbeitsweise kann einzig die Betreuung der Kinder gewährleistet werden.

Ausserdem stellt sich die Frage der Verantwortlichkeit. Pendelt eine Lehrperson zwischen ihrem Klassenzimmer und dem einer ihr fremden Klassen, gibt es zwangsläufig Phasen ohne Beaufsichtigung. Wer trägt die Verantwortung im Falle eines Zwischenfalls?

**Forderungen
des ZLV**

- **Information der Eltern**
Es ist wichtig, dass die Eltern zu Beginn des Schuljahrs informiert werden, welche Schritte im Falle einer unvorhersehbaren Absenz der Lehrperson unternommen werden.
- **Hauptauftrag der Schule bleibt das Unterrichten**
Da der Hauptauftrag der Schule der Unterricht ist, müssen bei unvorhersehbaren Absenzen so rasch wie möglich Vikariate eingerichtet werden. Bei planbaren Absenzen müssen zwingend Vikariate eingerichtet werden.
- **Entschädigung**
Unterrichten Lehrpersonen zusätzlich zu ihrem Pensum verwaiste Klassen in ihrer unterrichtsfreien Zeit, müssen sie gemäss Einstufung in ihrer Lohnklasse entschädigt werden.
- **Keine Verpflichtung zu zusätzlichem Unterricht**
Lehrpersonen können nicht zur Übernahme zusätzlichen Unterrichts in ihrer unterrichtsfreien Zeit verpflichtet werden.
- **Kindergartenstufe**
Auf der Kindergartenstufe müssen bei Abwesenheit der Lehrperson zwingend Vikariate eingerichtet werden.

**Weitere Informationen
und Rückfragen**

Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV
Ohmstrasse 14
8050 Zürich
Tel. 044 317 20 50
sekretariat@zlv.ch